

Satzung
der
Akademischen Vereinigung KRISTALL zu Clausthal
im Schwarzbund, Altherrenvereinigung e. V.

§1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins:

- (1) Der Verein trägt den Namen
Akademische Vereinigung KRISTALL zu Clausthal
im Schwarzbund, Altherrenvereinigung e. V.
und wird im folgenden "*Altherrenvereinigung*" (AHK) genannt.

§2

Zweck der Altherrenvereinigung

- (1) Durch die Altherrenvereinigung soll die freundschaftliche Bindung zwischen den Mitgliedern, wie sie während des Studiums erwachsen ist, über dieses hinaus auch im Berufsleben bewahrt und gefestigt werden sowie die Aktivitas - Akademische Vereinigung KRISTALL zu Clausthal im Schwarzbund (AVK) - in lebendiger Verbindung mit Rat und Tat unterstützt werden.
- (2) Als Mitglied bekennt sich die Altherrenvereinigung zu den Grundsätzen des Schwarzbundes (SB)
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft:

- (1) Die Altherrenvereinigung unterscheidet Mitglieder und Verkehrsgäste.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheiden Vorstand oder der Convent nach ihren Geschäftsordnungen.
- (3) Der Austritt aus der Altherrenvereinigung kann mit einer Frist von mindestens 12 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand der Altherrenvereinigung erklärt werden.
- (4) Mitglieder, die das Ansehen der Altherrenvereinigung wiederholt gröblich verletzt haben oder ihren Verpflichtungen gegenüber der Altherrenvereinigung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, können aus der Altherrenvereinigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet ein Schiedsgericht.
- (5) Austritt und Ausschluß begründen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Die Altherrenvereinigung erhebt einen Beitrag, dessen Höhe und Erhebungsweise vom Convent beschlossen werden.

§4

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Convent
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Schiedsgericht

(2) Convent, Vorstand und Schiedsgericht geben sich ihre Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Schiedsgerichts sind vom Convent zu genehmigen.

§5

Convent:

(1) Die Mitglieder der Altherrenvereinigung bilden den Convent. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Altherrenvereinigung, die über die in Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Befugnisse des Vorstandes hinausgehen.

(2) Der Convent tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(3) Gegen einen Beschluß des Conventes kann vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder Einspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand kann dem Einspruch die aufschiebende Wirkung nehmen, wenn dies im Interesse der Altherrenvereinigung erforderlich ist (§ 665 BGB).

§6

Vorstand:

(1) Der Vorstand wird gebildet aus drei Mitgliedern der Altherrenvereinigung:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Schriftwart/in
- c) dem/der Kassenwart/in

Sie sind untereinander gleichberechtigt.

(2) Der Vorstand wird vom Convent auf Vorschlag der Mitglieder für mindestens zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine vorzeitige Abberufung kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. (§27 BGB)

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Altherrenvereinigung auf Grundlage seiner Geschäftsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse des Conventes.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Altherrenvereinigung gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Übertragung der Vertretungsvollmacht auf Dritte regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§7

Erweiterter Vorstand:

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand durch Beisitzer erweitert werden.
- (2) Diese können sowohl vom Vorstand als auch vom Convent gewählt werden.
- (3) Beisitzer führen ihr Amt nach Maßgabe des Conventes oder des Vorstandes.

§8

Schiedsgericht:

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet im Falle des §3 (4) dieser Satzung sowie bei allen Streitigkeiten zwischen Convent, seinen Mitgliedern und den Organen der Altherrenvereinigung in letzter Instanz. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts.
- (2) Das Schiedsgericht wird gebildet aus den Mitgliedern des jeweiligen amtierenden und der beiden vorausgegangenen Vorstände. Ergeben sich durch Mehrfachkandidatur, Ausscheiden oder dergleichen weniger als sieben Mitglieder, so ist ihre Zahl vom Convent durch Wahl aus sieben zu ergänzen.
- (3) Das Schiedsgericht ist auf den begründeten Antrag einer der in §8 (1) der Satzung genannten Parteien innerhalb von längstens zwei Monaten durch den Vorstand der Altherrenvereinigung einzuberufen.

§9

Geschäftsjahr:

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10

Auflösung:

- (1) Zur Auflösung der Altherrenvereinigung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

§11

Inkrafttreten der Satzung:

- (1) Die Satzung ist durch den Convent vom 11. Februar 1977 in Dortmund beschlossen worden.
- (2) Mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wird die bisherige Satzung der Altherrenvereinigung außer Kraft gesetzt.
- (3) §3 (3) wurde durch Beschluß der Altherrenvereinigung vom 19. Juni 1982, §6 (1) wurde durch Beschluß der Altherrenvereinigung vom 17. Mai 1997 geändert und in geänderter Form in das Vereinsregister eingetragen.

Clausthal-Zellerfeld, Dezember 1999